



Theologische Hochschule
Reutlingen

Staatlich anerkannte Fachhochschule der
Evangelisch-methodistischen Kirche

Verfassung der Stiftung

Theologische Hochschule Reutlingen der Evangelisch-methodistischen Kirche

Vorwort

¹ Die Anfänge der methodistischen Predigerausbildung in deutscher Sprache gehen zum einen auf die Wesleyanischen Methodisten zurück: Ein Vertreter ihrer Londoner Missionsgesellschaft begann 1864 mit der Ausbildung von vollzeitlichen Mitarbeitern, die bis 1875 im „Missionshaus“ in Waiblingen (Württemberg) beheimatet war und von dort in das nahe Bad Cannstatt verlegt wurde. Diese Ausbildungsphase endete 1897, dem Jahr der Vereinigung des Wesleyanischen Methodistischen Missionswerks mit der Bischöflich-methodistischen Kirche. Es wurde beschlossen, von 1897 an alle Predigtamtskandidaten im Predigerseminar des Bischöflichen Methodismus in Frankfurt am Main auszubilden. Dieser andere Zweig der methodistischen Predigerausbildung war schon 1858 in der Hansestadt Bremen begonnen worden, wo eine Missionsarbeit von den Vereinigten Staaten aus ihren Anfang genommen hatte. Nach zehn Jahren wurde die Ausbildungsstätte der zentralen Lage wegen nach Frankfurt am Main verlegt, zuerst als „Martins-Missions-Anstalt“ auf den Röderberg (1869–1914), dann nach Ginnheim (1914–1968).

Da die Martins-Missions-Anstalt nicht die Rechte einer juristischen Person besaß, ist zum Erwerb von Grundstücken die Martins-Missions-Anstalt Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main gebildet worden. Auf den Namen dieser Gesellschaft sind in der Folgezeit die in Frankfurt-Ginnheim liegenden Grundstücke und Gebäude eingetragen worden.

Durch Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 5. September 1930 sind der Bischöflichen Methodistenkirche in Preußen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden. Es ist daher geboten gewesen, auch den zur damaligen Zeit noch auf den Namen der vorgenannten Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragenen Grundbesitz auf die Bischöfliche Methodistenkirche zu übertragen. Da nun aber das Predigerseminar der Bischöflichen Methodistenkirche nicht nur für das Gebiet des Deutschen Reiches, sondern auch für die Schweiz und andere europäische Länder gegründet wurde, war es erforderlich, zur Übernahme des vorgenannten Vermögens eine neue rechtsfähige Stiftung zu errichten. Diese Stiftung wurde am 17. Dezember 1931 errichtet von der Martins-Missions-Anstalt Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main, die demgemäß ihre bebauten und unbebauten Grundstücke als Stiftungsvermögen übereignete. Die

Genehmigung erfolgte durch das Preußische Staatsministerium am 31. Januar 1932 (Aktenzeichen MfWKuV.G.I.Nr.4191/31 1. JM. LIIc 98.8a/31).

Eine Änderung der Stiftungssatzung ist am 28. Oktober 1954 von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden genehmigt worden. (Aktenzeichen I 1 25d 04.11 Tgb. 265/54).

Durch die Beschlüsse des Vorstands bzw. des Verwaltungsrats vom 10. Februar und 16. Juni 1955 sowie vom 3. Juni 1965 und 1. Juni 1967 sind weitere Änderungen der Satzung gutgeheißen worden.

² Im Jahre 1876 ist in Reutlingen (Württemberg) das „Predigerseminar der Evangelischen Gemeinschaft in Europa“ gegründet worden. Seine von der einen damals bestehenden Jährlichen Konferenz, der Deutschlandkonferenz, entworfene Stiftungsurkunde wurde von der Generalkonferenz der Evangelischen Gemeinschaft im Jahre 1877 genehmigt. Nach langjähriger Unterbringung der Anstalt in einer Etage des Pastorats der Reutlinger Ebenezer-Kirche wurde im Jahre 1905 das jetzige Seminargebäude errichtet. Da das Predigerseminar nicht die Rechte einer juristischen Person besaß, ist sein Anwesen mit Grundbesitz und sonstigem Vermögen auf den Namen „Landesverband der Evangelischen Gemeinschaft in Württemberg“ in das Grundbuch der Stadt Reutlingen eingetragen worden. Der genannte Verband hat der Seminarbehörde einen Rückschein ausgehändigt, der die Besitzrechte folgender Körperschaften der Evangelischen Gemeinschaft feststellt: der Süddeutschen Konferenz, der Westdeutschen Konferenz, der Ostdeutschen Konferenz und der Schweiz-Konferenz.

Die Theologische Schule gab sich im Jahre 1876 eine Verfassung, die im Lauf der 92 Jahre ihres Bestehens mehrfach verändert wurde. Die letzte Fassung ist von der Verwaltungsbehörde des Predigerseminars am 19. Mai 1949 angenommen worden.

³ Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats des Predigerseminars der Bischöflichen Methodistenkirche und der Jährlichen Konferenzen der Evangelischen Gemeinschaft in Deutschland und in der Schweiz als Rechtsträger des Predigerseminars der Evangelischen Gemeinschaft vereinigten sich das „Predigerseminar der Bischöflichen Methodistenkirche“ in Frankfurt/M. und das „Predigerseminar der Evangelischen Gemeinschaft“ in Reutlingen zur Stiftung „Theologisches Seminar der Evangelisch-methodistischen Kirche“. Die oben genannten Jährlichen Konferenzen stimmten der von dem Verwaltungsrat bzw. der Verwaltungsbehörde der bisherigen Seminare gebilligten neuen Verfassung zu.

⁴ Nach der Vereinigung Deutschlands und der Öffnung der Grenzen zwischen West- und Osteuropa beschloss die Verwaltungsräte der Theologischen Seminare in Bad Klosterlausnitz und Reutlingen sowie die beteiligten Jährlichen Konferenzen im Jahr 1990: „Die durch die politischen Gegebenheiten aufgezwungene Trennung der theologischen Ausbildung soll rückgängig gemacht werden. Standort der Ausbildungsstätte soll Reutlingen sein.“ Das vereinigte Seminar steht „Studenten und Studentinnen offen, die fähig sind, dem deutschsprachigen Unterricht zu folgen und die von einer Jährlichen Konferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche ins Studium gesandt werden.“ Es versteht sich als theologische Ausbildungsstätte des deutschsprachigen Methodismus in Europa.

⁵ Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 8. März 2005 wurde das Theologische Seminar der Evangelisch-methodistischen Kirche vom Land Baden-Württemberg als Fachhochschule staatlich anerkannt. Im Zuge dieser Anerkennung wird eine Öffnung auch für Studierende aus anderen Kirchen vom Verwaltungsrat des Theologischen Seminars „grundsätzlich für gut geheißen“.

⁶ Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 5. Juli 2008 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg vom 30.7.2008 trägt das Theologische Seminar ab 1.10.2008 die Bezeichnung „Theologische Hochschule Reutlingen. Staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelisch-methodistischen Kirche“.

⁷ Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 29. November 2014 wurden die Strukturen der Theologischen Hochschule Reutlingen den Grundzügen des baden-württembergischen Hochschulgesetzes angepasst. Die organisatorische Anpassung an die staatlichen Hochschulregeln erfolgte unter Berücksichtigung und Wahrung des Status der Stiftung als kirchlicher Bildungseinrichtung.

Artikel 1: Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Theologische Hochschule Reutlingen der Evangelisch-methodistischen Kirche“. Sie hat ihren Sitz in Reutlingen.

Artikel 2: Stiftungsrechtlicher Status und kirchliche Aufsicht

Die Stiftung ist eine selbständige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Abs. 1 des Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG-BW).

Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der §§ 22, 25 Abs. 1 (StiftG-BW) in Verbindung mit der „Ordnung über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen“ der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (Kirchliche Stiftungsaufsichtsordnung, VLO VI.420) sowie den weiter hierzu erlassenen kirchlichen Ordnungen und Vorschriften.

Artikel 3: Zweck

¹ Aufgabe der Stiftung ist die Ausbildung von Pastoren / Pastorinnen (Pfarrern / Pfarrerninnen) der Evangelisch-methodistischen Kirche und von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für andere kirchliche, missionarische und sozialdiakonische Dienste sowie die Förderung theologischer Forschung.

² Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 5 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (i.d.F.v.31.8.76) und der §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO 1977). Sie ist selbstlos tätig.

Artikel 4 : Organe

¹ Organe der Stiftung sind der Hochschulrat, das Rektorat und der Senat.

² Soweit nachfolgend nicht näher bestimmt, werden Einsetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Organe und Kommissionen in den Ausführungsbestimmungen und weiteren Ordnungen der Stiftung geregelt. Die Ausführungsbestimmungen werden im Rektorat erarbeitet. Nach Zustimmung durch den Senat werden sie vom Hochschulrat genehmigt.

³ Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist eines dieser Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es im Falle einfacher Fahrlässigkeit von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Artikel 5: Hochschulrat

¹ Der Hochschulrat besteht aus 12 externen Mitgliedern. In der Zusammensetzung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Alle Jährlichen Konferenzen der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK) in Deutschland sowie die Jährlichen Konferenzen der EmK in der Schweiz und Österreich sind darin vertreten.
- Mindestens 8 Personen sind Bekennende Glieder der EmK.
- Der Hochschulrat besteht aus Männern und Frauen, Ordinierten und Laien. Auf den Grundsatz der Inklusivität ist zu achten.
- Auf unterschiedliche Qualifikationen, die der strategischen Leitung der Hochschule dienlich sind, vor allem in den Bereichen Theologie, Hochschulwesen und Betriebswirtschaft, ist zu achten.

Zur Nomination von geeigneten Personen wird eine Findungskommission eingesetzt.

² Der Hochschulrat nimmt die Verantwortung für die Hochschule in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats und verantwortet den Inhalt der Kommunikation des Rektorats mit dem Wissenschaftsministerium.

³ Der Hochschulrat versammelt sich auf schriftliche Einladung seines / seiner Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

⁴ Der Hochschulrat führt folgende Wahlen und Bestätigungen durch:

- die Wahl der Hochschulratsmitglieder aufgrund der Nomination durch die Findungskommission; die Liste der Findungskommission bedarf vorgängig der Bestätigung durch den Senat; die Amtszeit eines Hochschulratsmitgliedes beträgt 4 Jahre und richtet sich nach dem Rhythmus der Wahlperioden der Evangelisch-methodistischen Kirche; eine Wiederwahl ist zweimal möglich,
- die Wahl des Rektors / der Rektorin und der Prorektoren / Prorektorinnen aufgrund eines Vorschlags durch den Senat; diese Wahl muss durch den Senat bestätigt werden,
- die Wahl des / der Vorsitzenden des Hochschulrats und eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin,
- die Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin des Hochschulrats,
- die Wahl eines Hochschulratsmitglieds in die Findungskommission,
- die Wahl eines Hochschulratsmitglieds in die Berufungskommission,
- die Bestätigung der Berufung von Professoren / Professorinnen durch den Rektor / die Rektorin.

Artikel 6: Rektorat

¹ Das Rektorat besteht aus dem Rektor / der Rektorin, den beiden Prorektoren / Prorektorinnen und gegebenenfalls einer Rektoratsassistentin mit beratender Stimme.

² Das Rektorat leitet die Hochschule und führt deren Geschäfte. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei stimmberechtigten Mitglieder des Rektorats anwesend sind. Das Rektorat wird vom Rektor / von der Rektorin geleitet.

³ Das Rektorat hat zugleich die Funktion des Stiftungsvorstands. Die Tätigkeiten des Rektorats können angemessen vergütet werden.

⁴ Gerichtlich und außergerichtlich wird die Stiftung durch den Rektor / die Rektorin und bei dessen / deren Verhinderung durch seine / ihre Stellvertretung vertreten.

Artikel 7: Senat

¹ Der Senat besteht aus dem Rektor / der Rektorin, den beiden Prorektoren / Prorektorinnen, allen weiteren Professoren / Professorinnen, drei studentischen Vertretern / Vertreterinnen und je einem Vertreter / einer Vertreterin der übrigen akademischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und des nichtwissenschaftlichen Personals. Die Vertretungen werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen der Hochschule gewählt.

² Der Senat entscheidet in allen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium. Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Stimmenmehrheit der Professoren / Professorinnen muss gewährleistet sein. Der Senat wird vom Rektor / von der Rektorin oder bei dessen / deren Abwesenheit von seiner / ihrer Stellvertretung geleitet.

³ Der Senat führt folgende Wahlen oder Bestätigungen durch:

- Wahl einer externen Fachperson in die Berufungskommission,
- Bestätigung der Wahl des Rektors / der Rektorin und der beiden Prorektoren / Prorektorinnen durch den Hochschulrat,
- Bestätigung der Vorschlagsliste zur Berufung von Professoren / Professorinnen,
- Bestätigung der Nominationsliste der Findungskommission für den Hochschulrat.

Artikel 8: Findungskommission

¹ Die Findungskommission besteht in der Regel aus neun Personen:

- Die Professorenschaft ist durch alle dem Senat angehörenden Professoren / Professorinnen vertreten, die nicht dem Rektorat angehören.
- Alle Jährlichen Konferenzen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland, der Schweiz und Österreich entsenden je eine Person in die Findungskommission.

² Der Hochschulrat entsendet eine Vertretung, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teilnimmt. Davon ausgenommen ist der Vorsitzende / die Vorsitzende des Hochschulrates.

³ Die Findungskommission ist für die Nomination von Hochschulratsmitgliedern zuständig. Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 9: Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Grundstockvermögen und den laufenden Erträgen zusammen. Das Grundstockvermögen besteht aus Grund-, Sach- und Kapitalvermögen laut Vermögensaufstellung vom 31.12.1971, die seither bei Veränderungen (Zustiftungen oder sonstigen Vermögenszuführungen) vom Rektorat nach Beschlussfassung durch den Hochschulrat ergänzt wird.

² Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Erträge dürfen durch Beschluss des Hochschulrates dem Grundstockvermögen der Stiftung zu dessen Werterhalt zugeführt werden, wenn dies wirtschaftlich notwendig und begründet ist. Die näheren Einzelheiten zur Verwaltung des Stiftungsvermögens kann das Rektorat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in Anlagerichtlinien festlegen.

³ Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben unmittelbar aus ihren laufenden Erträgen. Hierzu zählen insbesondere

- kirchliche Mittel,
- Beiträge,
- Zuwendungen und Spenden Dritter,
- Erlöse aus Vermietungen und sonstiger Vermögensverwaltung,
- sonstige Einnahmen.

⁴ Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 10: Änderungsbestimmungen

Verfassungsänderungen, die den Stiftungszweck in seinem Kern nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Die Änderung dieser Verfassung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats sowie der Genehmigung des Hochschulrats mit Zweidrittelmehrheit. Die ergangenen Beschlüsse sind abschließend der kirchlichen und staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 11: Aufhebung der Stiftung

Die Aufhebung der Stiftung bedarf neben der Zustimmung von Senat und Hochschulrat mit Zweidrittelmehrheit der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen der Evangelisch-methodistischen Kirche zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Genehmigung

1. Auf Grund des Artikels 5, Absatz 1, der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16.1.1899 (PrGesSlg. S. 562) erteile ich zu der durch den Verwaltungsrat am 3. Juni 1965 beschlossenen Satzungsänderung der Stiftung „Prediger-Seminar der Bischöflichen Methodistenkirche“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main die stiftungsaufsichtsbehördliche Genehmigung.

Siegel:

Der Regierungspräsident

in Wiesbaden

I 1a-5-Az.25d 04.11

Tgb. Nr. 109/65

Gebührenfrei

Wiesbaden, den 8. November 1965

Der Regierungspräsident

in Wiesbaden

Im Auftrage

gez. Dr. Thomann

(Dr. Thomann)

2. Auf Grund §9 (1) des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4.4.1966 (GVBl. IS 77) ändere ich die Verfassung der Stiftung „Prediger-Seminar der Bischöflichen Methodistenkirche“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main gemäß Antrag des Verwaltungsrates vom 1. Juni 1967.

Siegel:

Der Regierungspräsident

in Wiesbaden

I 1a-5-Az. 25d 04.11

Tgb. Nr. 75/67

Gebührenfrei

Wiesbaden, den 12. Juni 1967

Der Regierungspräsident

in Wiesbaden

Im Auftrage

gez. Siebert

(Siebert)

3. Laut Mitteilung des Regierungspräsidiums in Darmstadt vom 25. Juni 1969, III 7 b - 25 d 04/11 (26) - 85, (gez. Panowski), hat sich durch den Zusammenschluss der beiden Seminare und die Erweiterung bzw. Veränderung der Verfassung kein neuer Rechtsstatus ergeben, der eine Genehmigung des Regierungspräsidiums erforderlich machte.

4. Im Schreiben vom 6. Oktober 1971 teilte der Hessische Kultusminister zu dem Antrag des Verwaltungsrats vom 18. Mai 1971 auf Änderung des Artikels 1 der Verfassung mit: „Hiermit genehmige ich, daß das Theologische Seminar der Evangelisch-methodistischen Kirche in Zukunft seinen Sitz in Reutlingen hat.“

Der Hessische Kultusminister

Az. H III 5-876/2

62 Wiesbaden, den 6. Okt.1971

Im Auftrag:

gez. Uffenbrink

(Uffenbrink)

5. Der Regierungspräsident in Darmstadt hat mit Schreiben vom 23. November 1971 (Az. III 6-25 d 04/11 (26) - 85 -) an die Kirchenkanzlei der Evangelisch-methodistischen Kirche in Frankfurt/Main mitgeteilt, dass seitens des Kultusministeriums Baden-Württemberg gegen die Sitzverlegung des Theologischen Seminars der Evangelisch-methodistischen Kirche von Frankfurt/Main nach Reutlingen keine Bedenken bestehen.

6. Zur Angleichung der Verfassung an das baden-württembergische Stiftungsgesetz vom 4.10.1977 und an Bestimmungen der Abgabenordnung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit hat der Verwaltungsrat des Theologischen Seminars in seinen Sitzungen vom 29./30. 6.1979; 29./30.5.1981 und 28./29.6.1984 verschiedene Verfassungsänderungen beschlossen. Diese Änderungen wurden seitens der staatlichen Stiftungsaufsicht vom Ministerium

für Kultus und Sport in Baden-Württemberg mit Schreiben vom 21.1.1980 und 15.2.1985 und seitens der kirchlichen Stiftungsaufsicht von der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg mit Schreiben vom 21.6.1982 und 21.8.1984 genehmigt.

7. Nach der Vereinigung des Theologischen Seminars Bad Klosterlausnitz mit dem Theologischen Seminar Reutlingen wurden einige Verfassungsänderungen beschlossen (Verwaltungsrats-Sitzung vom 29./30.6.1990), die das Ministerium für Kultus und Sport als staatliche Stiftungsaufsicht am 19.7.1990 genehmigt hat.

8. Die nach der staatlichen Anerkennung als Fachhochschule vom Verwaltungsrat beschlossenen Verfassungsänderungen (Sitzung vom 1./2.7.2005) wurden vom Ministerium für Kultus und Sport in Baden-Württemberg mit Schreiben vom 1.12.2005 genehmigt.

9. Die nach der Umbenennung der Hochschule vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 3./4. Juli 2009 beschlossenen Verfassungsänderungen wurden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg mit Schreiben vom 8.12.2009 genehmigt.

10. Die vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 1./2. Juli 2011 beschlossenen Verfassungsänderungen wurden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg mit Schreiben vom 12. März 2012 genehmigt.

11. Die vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 29. November 2014 beschlossenen Verfassungsänderungen treten per 1. August 2015 in Kraft. Sie wurden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg mit Schreiben vom 16. Juni 2015 genehmigt.

Reutlingen, 24. Juni 2015